

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Dortmund vom 16.12.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der*die Grundstückseigentümer*in. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie die Abfuhr der Anlageninhalte zur weiteren Behandlung durch die Abwasserverbände.
Zu ihrer Durchführung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen (§ 56 Satz 3 WHG) bedienen.

§ 2**Begriffsdefinitionen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Öffentliche Einrichtung:**
Zur öffentlichen Einrichtung gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten und Einleiten von Abwasser sowie der Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Einrichtung zählen auch die Entsorgungsfahrzeuge der Stadt (rollender Kanal).
2. **Abwasserleitung:**
Unter Abwasserleitung im Sinne dieser Satzung werden im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller verstanden.
3. **Abflusslose Grube:**
Unterirdischer privater wasserundurchlässiger Behälter ohne Ablauf zur Sammlung von häuslichem Schmutzwasser mit regelmäßiger Abwasserabfuhr zu einer Übergabestelle mit Anschluss an die kommunale Abwasserbeseitigung.
4. **Kleinkläranlage:**
Eine private Abwasserbehandlungsanlage, aus der weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser eingeleitet wird.
5. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
6. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
7. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
8. **Grundstück:**
Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen, wenn die baulichen Anlagen nicht eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede*r Eigentümer*in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den*die Nutzungsberechtigte*n des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 4**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Anlage darf nur Schmutzwasser aus Haushalten oder vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht erlaubt.
Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, dass aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört oder
 - b) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung beschädigt, zerstört, gefährdet, erschwert, verteuert, behindert oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß §§ 56 bis 59 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede*r anschlussberechtigte Grundstückseigentümer*in ist als Nutzungsberechtigte*r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den*die Grundstückseigentümer*in für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der*die Grundstückseigentümer*in nachweisen, dass das häusliche Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der*die Landwirt*in eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt.

§ 6**Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt, oder von beauftragten Dritten, eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, ihre Abdeckung muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die Abdeckung muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der*Die Grundstückseigentümer*in hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 7**Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt des Schlammspeichers von Kleinkläranlagen ist entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den*die Grundstückseigentümer*in gegenüber der Stadt durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) einer von ihm*ihr beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der*die Grundstückseigentümer*in der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegelmessung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der*die Grundstückseigentümer*in die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Wurde der Inhalt der Kleinkläranlage mehr als 2 Jahre nicht entsorgt, ist die Stadt berechtigt, selbst eine Schlammspiegelmessung durchzuführen und bei festgestelltem Bedarf eine Entsorgung auf Kosten des*der Grundstückseigentümers*in durchzuführen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der*Die Grundstückseigentümer*in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des*der Grundstückseigentümers*in entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der*die Grundstückseigentümer*in unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Entsorgung beinhaltet keine Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage oder Anlagenteilen.
- (7) Der*Die Grundstückseigentümer*in ist verpflichtet, auf dem mitgeführten Arbeitsnachweisschein folgende Angaben zu bestätigen:
 - a) Menge des übernommenen Abwassers und
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (9) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 8**Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der*Die Grundstückseigentümer*in hat der Stadt schriftlich das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der*Die Grundstückseigentümer*in hat bei Neuerrichtung einer Anlage die Inbetriebnahme dieser der Stadt schriftlich binnen eines Monats anzuzeigen.
- (3) Wechselt der*die Grundstückseigentümer*in, so sind sowohl der*die bisherige als auch der*die neue Grundstückseigentümer*in verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.
- (4) Der*Die Grundstückseigentümer*in ist verpflichtet, über seine*ihre Anzeigepflicht gemäß § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt die zur Durchführung der Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Den Bediensteten sowie den Beauftragten Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Bediensteten der Stadt haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Dortmund ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der*Die Grundstückseigentümer*in hat das Betreten und Befahren seines*ihres Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 10

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw. NRW). Anschlussleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw. NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw. NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw. NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw. NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 und 8 SÜwVO Abw. NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw. NRW hat der*die Eigentümer*in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw. NRW der*die Erbbauberechtigte Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Bescheinigung nach Absatz 6 nebst Anlagen ist der Stadtentwässerung unverzüglich nach der Prüfung vorzulegen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 bis Abs. 5 SÜwVO Abw. NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer*innen bzw. Erbbauberechtigte*n durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw. NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw. NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw. NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw. NRW genannten Anlagen beizufügen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw. NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw. NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 11 Haftung

- (1) Der*Die Grundstückseigentümer*in haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsach-gemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner*ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er*Sie hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
- (2) Kommt der*die Grundstückseigentümer*in seiner*ihrer Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er*sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt (z. B. Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Hochwasser) nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der*die Grundstückseigentümer*in keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 12 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
 - bei Kleinkläranlagen
als Grundgebühr je Entsorgungseinsatz: 170,00 €
 - bei abflusslosen Gruben
als Grundgebühr je Entsorgungseinsatz: 55,00 €.
- (2) Entsorgungseinsatz ist die Entleerung jeder einzelnen Einrichtung. Sind zur Entleerung einer Grundstücksentwässerungsanlage mehrere Anfahrten nötig, so gilt jede Anfahrt als gesonderter Entsorgungseinsatz.
- (3) Werden Leistungen außerhalb der regulären Dienstzeiten gewünscht oder erforderlich, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenpflichtiger ist der*die Grundstückseigentümer*in, der*die Erbbauberechtigte oder der*die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen*deren Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 14**Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Die Gebühren werden für jede notwendige Anfahrt berechnet. Sie werden durch Leistungsbescheid der Stadt Dortmund erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

§ 15**Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den*die Grundstückseigentümer*in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer*innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 7 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede*n schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jede*n tatsächlichen Benutzer*in.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abwasser in eine Anlage einleitet, das nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend den Anforderungen baut, betreibt und unterhält,
 - d) § 6 Abs. 2 einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - e) § 7 die Entleerung der Anlage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt und durchführen lässt,
 - f) § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - g) § 7 Abs. 8 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - h) § 8 seiner Anmeldung und Auskunftspflicht nicht nachkommt, Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder verweigert,
 - i) § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines*ihres Grundstücks nicht duldet,
 - j) § 10 Absatz 4 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 16.12.2022

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund vom 16.12.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 9166), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2011 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere:
 - 1. Die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,